



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 17 vom 24.02.2022

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

OBU Ermächtigung Nr. 10

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Schwimmkurse Grundschule – Schwimmlehrpersonen und Eintritt“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: In den Rahmenrichtlinien ist vorgesehen, dass jedes Grundschulkind einen Schwimmkurs mit max. 10 Stunden während des Unterrichts erhält,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner IB GmbH (Acquafun Innichen) ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 8.875,58 Euro zzgl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 8.875,58 Euro zzgl. MwSt. abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg
Dir. Manfred Steiner

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft. |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen). |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen): |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes. |
| <input type="checkbox"/> | Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes. |
| <input type="checkbox"/> | Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es wurde aus folgendem Grund wurde nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen): Bei der Alternative müssten mehrere Verwaltungsverfahren durchgeführt werden, da jeder Schwimmlehrer separat zu beauftragen ist (4 bis 5 Schwimmlehrer für jeden der 5 Grundschulen). Dies wäre verwaltungstechnisch ein enormer Aufwand und somit nicht im Interesse der Öffentlichkeit. Bei der IB GmbH ist eine einzige Beauftragung durchzuführen. Zudem ist dieses Schwimmbad am Vormittag für andere Besucher geschlossen und somit befinden sich nur die jeweiligen Schüler*innen, die den Schwimmkurs machen, im Schwimmbad. Auch hinsichtlich Corona ist dies besonders zu begrüßen. |
| <input type="checkbox"/> | Anderes: . |

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

| | |
|---|--|
| X | Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro. |
| | Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“). |
| | Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: In den letzten Jahren wurden die Schwimmkurse der Grundschulen immer auf die zwei verfügbaren aufgeteilt. Seit 2 Jahren sind die Schwimmkurse Pandemie bedingt ausgefallen. Bei IB GmbH wurde der Kostenvoranschlag eingeholt, da die Leistungen in der Vergangenheit sehr zufrieden stellend waren, es eine einzige Beauftragung (im Gegensatz zur Alternative) benötigt und weil dort während vormittags während der Kurszeiten das Schwimmbad für andere Besucher gesperrt ist. Hinsichtlich Corona ist es somit zu begrüßen, dass die Schüler*innen nicht in Kontakt mit anderen kommen. |

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.

An den
Schulsprengel Welsberg
39035 WELSBURG

Innichen, den 15.02.2022

Kostenvoranschlag für Schwimmkurse

Vielen Dank für Ihre Anfrage, wir unterbreiten Ihnen hiermit unser bestmögliches Angebot.

Grundschule St. Magdalena

Termine: 07.03.+08.03.+09.03.+10.03. von 9:20 -11:00 Uhr
+11.03. von 9:20-10:40 Uhr

8 Einheiten für 19 Schüler = 3 Schwimmlehrer pro Einheit = **944,27 € + MwSt.**

Grundschule Taisten

Termine: 16.03.+17.03.+18.03.+23.03.+24.03.+25.03. von 9:30-11:00 Uhr

9 Einheiten für 40 Schüler = 5 Schwimmlehrer pro Einheit = **1770,50 + MwSt.**

Grundschule Pichl

Termine: 30.03.+31.03.+01.04.+06.04.+07.04. von 10:00-11:00 Uhr

5 Einheiten für 29 Schüler = 4 Schwimmlehrer pro Einheit = **786,90 + MwSt.**

Grundschule St. Martin

Termine: 24.03.+25.03. von 11:00-12:00 Uhr

2 Einheiten für 28 Schüler = 4 Schwimmlehrer pro Einheit = **314,78 + MwSt.**

Grundschule St. Martin

Termine 31.03.+01.04.+07.04.+08.04.+13.04. von 11:00-12:00 Uhr

5 Einheiten für 37 Schüler = 5 Schwimmlehrer pro Einheit = **983,61 € + MwSt.**

Grundschule Welsberg

Termine 20.04.+21.04.+22.04.+27.04.+28.04.+29.04. von 10:00-11:30 Uhr

9 Einheiten für 36 Schüler = 5 Schwimmlehrer pro Einheit = **1770,50 + MwSt.**

IB GmbH – Pflögplatz 2 – 39038 INNICHEN – 0474 916200 – info@acquafun.com

Gesamtbetrag Schwimmkurse Schulsprengel Welsberg: **6570,56 + MwSt.**
Die **Eintritte** werden mit 2,46 € + MwSt. pro Kind pro Einheit verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Eva Urthaler

